

d) **Für gewerbliche Betriebe** findet der im Absatz 1 festgelegte Berechnungsschlüssel Anwendung.

Ausgenommen sind jene nachstehende Räumlichkeiten, für deren Nutzfläche (pro m²) ein prozentueller Anteil der Grundgebühr (gem. § 2 Abs. 1 b) zu entrichten ist:

aa) Leerräume	10 % d. Grundgebühr pro m ² - dzt.	€	2,27
bb) Lagerräume	20 % d. Grundgebühr pro m ² - dzt.....	€	4,54
cc) Veranstaltungsräume....	60 % d. Grundgebühr pro m ² - dzt.....	€	13,61

e) **Für landwirtschaftliche Betriebe** findet der im Absatz 1 festgelegte Berechnungsschlüssel Anwendung, wobei jedoch nur der Wohntrakt des landwirtschaftlichen Objektes die Bemessungsgrundlage bildet.

Befinden sich im Wohntrakt Räumlichkeiten, die nur für landwirtschaftliche Zwecke verwendet werden, so sind diese Flächen von der Berechnungsgrundlage abzusetzen.

f) **Für unbebaute Grundstücke** wird die Mindestanschlussgebühr von dzt. € 3.403,00 vorgeschrieben.

(2) **Die Bemessungsgrundlage bildet:**

a) bei eingeschößiger Verbauung - die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche,

b) bei mehrgeschoßiger Verbauung - die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ausweisen.

Bei der Berechnung ist die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.

c) Dachräume, Dach- und Kellergeschosse, Anbauten und Nebengebäude werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

Bemessungsgrundlage bildet bei Dachräumen das Ausmaß der Nutzfläche (Innenmaß der Bodenfläche).

d) Beim Kellergeschoß ist die bebaute Fläche der benützbaren Räume zu ermitteln; weiters ist das Ausmaß der halben Zugangsflächen (Vorraum, Stiegenaufgang) hinzu zu zählen. Kellerbars, Saunen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.

e) Garagen, sofern sie nicht gewerblich genutzt werden, sowie Heizräume, Brennstofflagerräume und Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

f) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

(3) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der vorstehenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück später ein Gebäude errichtet, so ist die Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 1 und 2 neu zu ermitteln. Die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr ist nach dieser Gebührenordnung neu zu berechnen und abzusetzen.

b) Bei Änderung eines Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau, Neubau nach Abbruch, sowie Neubau eines weiteren Gebäudes oder bei Änderung des Verwendungszweckes ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage nach § 2 Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren, auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz oder im Fall einer Rückwidmung von Grundflächen in Grünland, findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage verpflichteten Gebührenschuldner nach § 1 haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren eine Vorauszahlung zu leisten.
Die Vorauszahlung beträgt 50 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Gebührenschuldner unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der gegenständlichen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorschreibebescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenschuldner bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen, ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. Objekte haben eine jährliche **Kanalbenützungsgebühr und eine Grundgebühr** (für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten) zu entrichten.
Die Höhe der Grundgebühr und die Kanalbenützungsgebühr wird vom Gemeinderat je nach Erfordernis festgesetzt.

a) Die Grundgebühr beträgt pro Anschluss/Objekt – dzt. jährlich.....€	88,19
b) Die Kanalbenützungsgebühr für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke beträgt pro m ³ verbrauchter Wassermenge dzt.€	3,04
- (2) Für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke und Objekte (auch landwirtschaftliche Betriebe), die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder nur zum Teil nicht angeschlossen sind, wird ein Wasserverbrauch von mindestens 40 m³ pro Jahr für jede im Objekt oder ldw. Betrieb wohnende Person zugrunde gelegt.
- (3) Für jene Objekte, in denen neben dem Wasserbezug aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage auch Wasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen bezogen wird, wird die Kanalbenützungsgebühr ebenfalls nach Abs. 2 berechnet, wenn der gemessene Wasserverbrauch (gemeindeeigenen Anlage) unter 40 m³ pro Person und Jahr liegt.
- (4) Für Objekte, die ausschließlich mit Wasser einer regionalen Wassergenossenschaft oder aus privaten Anlagen versorgt werden, wird die Kanalbenützungsgebühr bei Vorhandensein eines Wasserzählers nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch, ansonsten nach Abs. 2 berechnet.

- (5) Ist neben dem Wasserbezug aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, einer regionalen Wassergenossenschaft oder privaten Anlage - auch ein Wasserbezug aus einem Hausbrunnen möglich, wird folgendes festgelegt:
- a) Bei Brunnen mit einer zum Bauwerk und in dessen Haushalt benützbaren eigenen Verbindungsleitung, wird die Kanalbenützungsgebühr analog Abs. 2 berechnet, wenn der gemessene Wasserverbrauch aus der Gemeindewasserversorgungsanlage unter 40 m³ pro Person und Jahr liegt und der Wasserverbrauch aus der privaten Versorgungsanlage nicht gemessen wird.
 - b) Wenn auch der Wasserverbrauch aus der privaten Wasserversorgungsanlage mit einem von der Gemeinde beigestellten, verplombten Wasserzähler gemessen wird, berechnet sich die Kanalbenützungsgebühr nach dem gesamten Wasserverbrauch beider Versorgungsanlagen. Für den Wasserzähler ist die festgesetzte Zählermiete zu entrichten.
- (6) Für die Ableitung von Niederschlagwässern von einem Grundstück in die öffentliche Misch- oder Regenwasserkanalisation ist eine jährliche Gebühr Höhe von € 0,15 pro m² Grundfläche zu entrichten.
- (7) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Verrechnungsjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr in Höhe von dzt.€ 88,19 erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

§ 6

Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstücks an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz. Die Anzeige des Anschlusses an das Kanalnetz ist vom Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen nach Anschluss vorzulegen.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit dem Einlegen der Anzeige über die Vollendung der Rohbauarbeiten bei der Gemeinde. Diese Anzeige hat der Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen nach Vollendung der Rohbauarbeiten zu erstatten. Die Fälligkeit der ergänzenden Kanalanschlussgebühr ist auch dann gegeben, wenn zwar die Rohbaufertigstellungsanzeige unterblieben ist, die tatsächliche Benützung des Bauwerkes aber von Amts wegen festgestellt wurde.
- (3) Geleistete Vorauszahlungen nach § 2 und 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in einem zwischenzeitlich erhöhten Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

- (4) Auf die Kanalbenützungsgebühr sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August eines jeden Jahres Vorauszahlungen zu leisten.

Bemessungsgrundlage hierfür bildet der Wasserverbrauch des Vorjahres. Bei Wasserneuanschlüssen erfolgt eine Schätzung nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe und Verwendung.

Bei großen Schwankungen (Differenzen von über 50 m³ gegenüber dem Vorjahr) steht es dem Gebührenpflichtigen frei, eine Neufestsetzung der vierteljährlichen Vorauszahlung zu beantragen.

Die Abrechnung für die Kanalbenützungsgebühr erfolgt jeweils jährlich im Oktober nach Ermittlung des tatsächlichen Jahreswasserverbrauchs und eventuelle Rückstände an Gebühren sind jeweils per 15.11. fällig. Eventuelle Guthaben werden als Vorausleistung gutgebucht bzw. auf Antrag erstattet.

Die Kanalbenützungsgebühren bzw. Vorauszahlungen sind zu den festgesetzten Terminen fällig und innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

Die Grundgebühr bzw. die Bereitstellungsgebühr wird jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November in Vierteljahresbeträgen vorgeschrieben.

§ 7

Umsatzsteuer

Bei den in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren handelt es sich um Nettogebühren, die sich noch um die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer erhöhen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21.06.2007 außer Kraft.

DER BÜRGERMEISTER:



Ernst Lehner

Angeschlagen: 17. JUNI 2011
Abgenommen: - 4. JULI 2011

